

Schulmitwirkung - Übersicht

	Wahlen in den Klassen und Jahrgangsstufen	Wahlen in den Schulen		Wahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten	Wahlen auf Landesebene
Wann?	bis zum 18.09.2016 (zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn)	bis zum 16.10.2016 (sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn)	bis zum 13.10.2016 (sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn)	bis zum 30.10.2016 (acht Wochen nach Unterrichtsbeginn)	am 26.11.2016 (nach Abschluss der Wahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten)
Wer?	Schülerinnen und Schüler einer Klasse - oder Jahrgangsstufe	Klassen – oder Jahrgangsstufensprecherinnen oder –sprecher der Schule <u>bilden den Schülerrat der Schule, sie wählen aus ihrer Mitte:</u>	Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben	Schülersprecherinnen und –sprecher der Schulen (oder ein anderes vom jeweiligen Schülerrat als Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat bestimmtes Mitglied) <u>bilden den Kreis- oder Stadtschülerrat, sie wählen aus Ihrer Mitte</u>	Delegierte der Kreis- und Stadtschülerräte <u>bilden den Landesschülerrat, sie wählen aus Ihrer Mitte:</u>
Wen?	Klassen – oder Jahrgangsstufensprecherin oder –sprecher und eine/n Stellvertreter/in	den/ die Schülersprecher/in, eine/n Stellvertreter/innen, Vertreter/innen für die Schulkonferenz, Vertreter/innen für die Fachkonferenz	Tagesschülersprecher/in an beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht	die Mitglieder des Vorstandes, die/ den Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen, bis zu sechs Delegierte für den Landesschülerrat, bis zu sechs Ersatzmitglieder für den Landesschülerrat	die Mitglieder des Vorstandes, die/ den Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen
Aufgaben?	<i>Die oder der Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher/ in vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe in den Klassenkonferenzen sowie in allen sie betreffenden Fragen des Unterrichts sowie des schulischen Lebens</i>	<i>Der Schülerrat vertritt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler. Der Schülerrat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.</i>	<i>Die/der Tagesschülersprecher/in vertritt die Interessen dieser Schülerinnen und Schüler, sofern nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Schülerrat der Schule zuständig ist.</i>	<i>Der Kreis- oder Stadtschülerrat berät Angelegenheiten, die für die Schülerinnen und Schüler der Schulen des jeweiligen Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Er hat darauf zu achten, dass die Belange aller im Gebiet vorhandenen Schularten angemessen berücksichtigt werden. Die Schulträger und zuständigen Schulbehörden unterrichten den Kreis- oder Stadtschülerrat rechtzeitig über alle Angelegenheiten die von grundsätzlicher Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler sind. Dem Kreis- oder Stadtschülerrat ist vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.</i>	<i>Der Landesschülerrat vertritt die Schülerinnen und Schüler der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen der Schulpflicht genügt werden kann.</i>
Verantwortlich für die Durchführung der Wahl?	Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter oder die für die betreffende Jahrgangsstufe von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft sind verantwortlich für: • die Einladung zur Wahlversammlung • die Bestellung des Wahlausschusses	Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft sind verantwortlich für: • die Einladung zur Wahlversammlung • die Bestellung des Wahlausschusses • die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an die zuständige Schulbehörde Die zuständige Schulbehörde ist verantwortlich für: • die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, an den Schulträger, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtschülerrates und Kreis – oder Stadtelternrates		Die zuständige Schulbehörde ist in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des amtierenden Gremiums verantwortlich für: • die Einladung zur Wahlversammlung • die Bestellung des Wahlausschusses Der oder die Vorsitzende des amtierenden Gremiums ist in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde verantwortlich für: • die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an die Gremiengeschäftsstelle auf Landesebene	Die oder der Vorsitzende des amtierenden Gremiums ist in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde verantwortlich für: • die Einladung zur Wahlversammlung • die Bestellung des Wahlausschusses

Erläuterungen:

Amtszeit

Die Wahlen zu den Vertretungen der Schülerrinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten erfolgen für die Dauer von zwei Schuljahren.

Wahl- und Ladungsfristen

Zu allen Wahlen ist mindestens zehn Tage vor dem Tag der Wahlversammlung schriftlich oder in Textform einzuladen. Ist nicht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten der jeweiligen Vertretung zur Wahlversammlung anwesend oder endet die Wahl ohne Ergebnis, wird unverzüglich zu einer zweiten Wahlversammlung schriftlich oder in Textform eingeladen. In der Einladung zur zweiten Wahlversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt wird. Die Einladungsfrist zur zweiten Wahlversammlung verkürzt sich auf fünf Tage.

Wahlausschuss:

Wahlausschüsse bestehen aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bei Bedarf weiteren Beisitzern. Der oder die Einladende leitet die Bestellung des Wahlausschusses. Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt, können jedoch nicht für ein Amt als Vertreterin oder Vertreter kandidieren.

Wahlprotokoll:

Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- (1) Bezeichnung der Wahl,
- (2) Ort und Zeit der Wahl
- (3) Anzahl der Wahlberechtigten
- (4) Namen der Wahlberechtigten (Teilnehmerliste)
- (5) Anzahl der für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegeben gültigen Stimmen
- (6) Anzahl der ungültigen Stimmen
- (7) Zusammenfassung des Ergebnisses oder der Ergebnisse

Die Wahlunterlagen sind vertraulich in Abstimmung mit der zuständigen Behörde aufzubewahren.

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden stimmberechtigten Personen. Wählbar sind auch Abwesende, wenn sie vorab schriftlich gegenüber dem Einladenden ihre Kandidatur und die vorsorgliche Annahme der Wahl erklärt haben.

Wahlverfahren:

Ist ein Vorstand der jeweiligen Vertretung zu wählen, werden zuerst alle Mitglieder des Vorstands gewählt. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzmitgliedern entscheidet die Reihenfolge der Stimmenanzahl der Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl. In einem zweiten Wahlgang sind aus den Mitglieder des Vorstands die oder der Vorsitzende und in einem weiteren Wahlgang die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zwischen Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl wird, sofern sie sich weiterhin zur Wahl stellen, eine Stichwahl durchgeführt. Ergibt sich wieder eine Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

Die oder der Gewählte erklären schriftlich die Annahme der Wahl auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt (Anlage 1 SchMWVO M-V).

Neuwahlen:

(1) Scheiden mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder eines Schülerrates oder Schullehrerrates aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Treten Veränderungen wie Klassen- oder Schulzusammenlegungen während der Amtszeit ein, ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit innerhalb der nächsten sechs Unterrichtswochen durchzuführen.

Nachwahlen:

(1) In den Klassen- und Jahrgangsstufen sowie in den Schulen können Nachwahlen durchgeführt werden, wenn Vertreter aus ihrem Amt ausscheiden* oder sie dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören.

(2) Eine Nachwahl im Klassenelternrat findet nur statt, wenn kein anderes gewähltes Mitglied die Aufgabe im Klassenelternrat wahrnehmen kann.

(3) In den Gremien der Landkreise und kreisfreien Städte kann eine Nachwahl innerhalb des Vorstands durchgeführt werden, wenn Vertreter aus ihrem Amt ausscheiden. Eine Nachwahl für Delegierte kann nur durchgeführt werden, wenn kein gewähltes Ersatzmitglied diese Aufgabe wahrnehmen kann.

(4) Auf Landesebene kann eine Nachwahl innerhalb des Vorstands durchgeführt werden, wenn Vertreter aus ihrem Amt ausscheiden.

***Vertreter scheiden aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktion aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder mit schriftlich begründetem Antrag durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.**